

Allgemeine Regelungen für Veranstaltungen des Vereins

Heckengäu-Naturführer e.V.

An einer Veranstaltung darf als TeilnehmerIn, NaturführerIn oder sonstiger Mitwirkende/r nicht teilnehmen, wer

1. in Kontakt zu einer mit SARS-CoV-2 infizierten Person steht oder stand, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind, oder
2. Symptome eines Atemwegsinfekts oder erhöhte Temperatur aufweist.

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Naturführer haben, ausschließlich zum Zweck der Auskunftserteilung gegenüber dem Gesundheitsamt oder der Ortschaftsbehörde nach §§ 16, 25 IfSG, die folgenden Daten bei den Teilnehmerinnen und Teilnehmern zu erheben und zu speichern:

1. Name und Vorname der Teilnehmerin oder des Teilnehmers
2. Bezeichnung des Angebots, an dem teilgenommen wird,
3. Datum sowie Beginn und Ende der Teilnahme, und
4. Telefonnummer oder Adresse der Teilnehmerin oder des Teilnehmers.

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer dürfen die Naturführung nur besuchen, wenn sie die Daten vollständig und zutreffend zur Verfügung stellen. Diese Daten sind von den Naturführern vier Wochen nach Erhebung zu löschen. Die allgemeinen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

Das bedeutet, dass von jeder/m Teilnehmer-/in die Daten so erfasst werden, dass sie nicht für andere Personen einsehbar sind. Sie können auch im Voraus per mail an die/den Naturführer/-in übermittelt werden.

Unabhängig von der Inzidenz im jeweiligen Landkreis gelten ab 16.8.21 folgende Regeln:

- Keine Beschränkung der Personenzahl. Wir empfehlen dennoch die Beschränkung der Personenzahl auf 20 um die Abstandsregelungen gut einhalten zu können.
- Teilnahme nur von Personen, die negativ getestet, geimpft oder genesen sind, da bei unseren Veranstaltungen ein Abstand von 1,5 m zwischen den Teilnehmern nicht durchgehend gewährleistet werden kann.
- Ausgenommen von der Testpflicht sind Kinder bis einschließlich fünf Jahre sowie Schülerinnen und Schüler der Grund- und weiterführenden Schulen, Schülerinnen und Schüler an Sonderpädagogischen Bildungs- und

Beratungszentren (SBBZ) sowie an Berufsschulen. Der Nachweis erfolgt hier durch ein entsprechendes Ausweisdokument wie etwa durch den Kinderausweis oder Schülersausweis. Ausgenommen sind auch sechs- und siebenjährige Kinder, die noch nicht eingeschult sind.

- **Alle Personen, die nicht zu einem gemeinsamen Haushalt gehören, müssen während der Veranstaltung untereinander (auch zur /zum Naturführer/-in) mindestens 1,5 m Abstand einhalten. Dort wo das Abstand halten nicht möglich ist, muss ein Mund-Nasenschutz getragen werden z.B. beim Kassieren der Teilnehmergebühr.**
- Ein direkter Kontakt zwischen den Teilnehmern der Veranstaltung etwa durch Hände schütteln, umarmen oder Spielaktionen ist nicht gestattet.
- Beim Einnehmen einer Mahlzeit im Freien ist ebenfalls auf den Abstand von mindestens 1,5 m zu Personen eines anderen Haushaltes zu achten.

Für die Einhaltung dieser Regelungen ist die/der jeweilige Heckengäu-Naturführer/-in verantwortlich.

Die Regelungen sind den aktuellen Regelungen der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung - CoronaVO) nachgeordnet. Über etwaige Aktualisierungen der CoronaVO sollte sich die/der Heckengäu-Naturführer/-in ggf. vor Veranstaltungsbeginn informieren.